

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Veronika Bode (CDU)

Richtlinie Wolf: Gewährung der Billigkeitsleistung ohne vorherige amtliche Rissprotokollierung eines bei einem Wolfsangriff verletzten Tieres?

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 28.08.2025

Laut der „Richtlinie Wolf“ in der Fassung vom 10. Januar 2025 gewährt das Land Niedersachsen Billigkeitsleistungen „für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste ... oder Verletzungen“ (Ziff. 1.2). Eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist nach Ziff. 3. der Richtlinie Wolf die amtliche Rissprotokollierung „durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder andere vom MU bestimmte Personen.“

1. Wie ist zu verfahren, wenn noch vor der amtlichen Rissprotokollierung die sofortige tierärztliche Versorgung eines bei einem Wolfsangriff verletzten Tieres aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes dringend geboten erscheint? Ist in diesem Fall die Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen?
2. Falls ja, wie viele Fälle sind dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bekannt, in denen die Notwendigkeit der sofortigen tierärztlichen Versorgung eines bei einem Wolfsangriff verletzten Tieres keine vorherige amtliche Rissprotokollierung erlaubte mit der Folge, dass keine Billigkeitsleistung gewährt wurde?
3. Falls es in derartigen Fällen zur Versagung der Gewährung von Billigkeitsleistungen gekommen sein sollte, sieht die Landesregierung darin eine Regelungslücke in der Richtlinie Wolf? Falls ja, welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls zur Schließung dieser Regelungslücke?